

§ 35 WKG Präsidium

WKG - Wirtschaftskammergesetz 1998

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2022

(1) Das Präsidium der Bundeskammer besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. zwei Vizepräsidenten und
3. den gemäß § 63 kooptierten Mitgliedern.

(2) Das Präsidium hat in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu entscheiden.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at